

ANSCHREIBEN FÜHRUNGSZEUGNIS

der § 72a SGB VIII wurde durch das neue Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 neu gefasst. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig bestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen. Davon bist auch du als ehrenamtlicher Mitarbeiter betroffen.

Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als ein Element zu etablieren, um Kinder und Jugendliche zu schützen.

Deshalb soll bei Personen, die Minderjährige unmittelbar beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden.

Aus diesem Grund müssen wir auch dich darum bitten, bei deiner Gemeinde ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und uns spätestens am **Veranstaltungsbeginn** vorzulegen.

Wichtig:

- Solltest du bereits ein erweitertes Führungszeugnis haben, darf das Ausstellungsdatum **nicht älter als drei Monate** sein, sonst dürfen wir es nicht mehr akzeptieren und es muss erneut beantragt werden.
- Das Zeugnis bitte nicht per Post/ PDF oder Fax schicken, sondern persönlich vorzeigen.
- Bitte das Zeugnis so bald wie möglich beantragen, da die Bearbeitungszeit ca. 2-3 Wochen beträgt.
- Bitte unbedingt das beigegefügte Formular für die Beantragung verwenden, da euch nur mit dieser Bestätigung die Kosten erlassen werden.
- Bitte nicht in Vorleistung bzgl. der Bezahlung gehen, die Beantragung ist für ehrenamtlich Tätige kostenfrei. Solltest du bei deiner Gemeinde Schwierigkeiten haben, wende dich an uns und wir klären das.

Viele Grüße